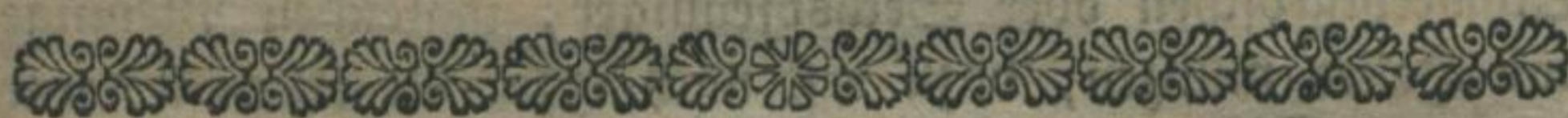


damals nur in die Teufe gearbeitet, und daher oft aufs neue schürfen und senken müssen. Wenn nun damals jemand eine neue Fundgrube ausgeschürft und endlich bezeugen können, daß er der erste Funder derselben gewesen, hat ihn der Bergmeister mit einer Schnur von der Mitten des Rünnebaums am Haspel hinaufwärts viertelhalb Lehn und herabwärts auch so viel vermessen, daß er also 7. Lehn bekommen, welche er alle durch besondere Pingen oder Gruben bewältigen müssen. Ferner hat er den Marggrafen zu Meissen als Landesfürsten, dessen Gemahlin, dem Fürstlichen Kämmerer und dem Bergmeister jedem 2. Lehn, und dann ihm selbst dem Neufänger, Funder oder Muther auch 2. Lehn, eines hinter sich das andre vor sich vermessen. Es ist aber hernach diese Gewohnheit ganz abgekommen. Denn ist wird in den meisten Bergstädten eine Fundgrube oder die erste Zeche auf einen neuen Gange nur auf 6. Lehn in der Länge vermessen, oder auf 3. Wehre. Ein Lehn hält 7. Lachter in der Bierung, das ist $3\frac{1}{2}$. Lachter ins Hangende des Ganges und auch so viel ins Liegende, daß also eine jede Fundgrube 42. Lachter (jede Lachter zu $3\frac{1}{2}$. Freyberger Elle gerechnet,) in der Länge und 7. Lachter in der Breite bekommt. Werden nun Obere und Untere Maasen dazu gemuthet und bestätigt; so kann sich eine Fundgrube sehr weit ausbreiten, ohne nöthig zu haben, immer neue Tageschächte zu senken.



Etwas

vom Ursprunge der Bergämter in Sachsen.

Richter und Schöppen waren die ersten Bergrichter, welche auch zugleich geringe Civilsachen richteten, und sie machten Anfangs in den Bergstädten die ganze Stadtobrigkeit aus. Die Bergstädte wuchsen und es wandten sich viele Professionisten dahin. Der Bergrichter war, ohne seine Bergwerksgeschäfte zu vernachlässigen, nicht in Stande, ihre Gerichte